

POLIT-NEWS VON CURAVIVA SCHWEIZ

3/2019



EINBLICK IN RELEVANTE POLITIK AUF NATIONALER EBENE

Vergütung des Pflegematerials

Während der vergangenen Monate bemühte sich CURAVIVA Schweiz um eine Korrektur der unbefriedigenden Finanzierung des Pflegematerials (MiGeL-Produkte). Entsprechende Schritte wurden beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) unternommen, ferner wurden Gespräche mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sowie mit den Krankenversicherern geführt. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist die aktuelle Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdanwendung kaum praktikabel, im Gegensatz zur ursprünglichen Vergütung durch die Krankenversicherer in beiden Anwendungsfällen, die sich bewährt hat. Die Motion der SGK-N 18.3710, die jetzt von beiden Räten angenommen worden ist, ermöglicht nun die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit die Leistungserbringer – darunter die Pflegeheime – das Pflegematerial sowohl bei Selbst- als auch bei Fremdanwendung in Rechnung stellen können. Die Motion Bischof 18.3425 wurde zurückgezogen. Sie beantragte eine Erhöhung der Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Berücksichtigung der Kosten für das Pflegematerial in den OKP-Beiträgen. Das BAG hat jetzt Gespräche mit den relevanten Akteuren über die Umsetzung der Motion 18.3710 ins Auge gefasst. Ausserdem prüft der Bundesrat gegenwärtig, ob die Vergütung von im Ausland eingekauften Mitteln und Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein sollte. Dies soll zu einer Dämpfung der Preise für Pflegematerial beitragen.

Mantelerlass zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

In der Herbstsession 2019 behandelte der Nationalrat ein Massnahmenpaket zur Entlastung erwerbstätiger Personen, die gesundheitsbeeinträchtigte Angehörige betreuen. CURAVIVA Schweiz nahm dieses zum Anlass, im Vorfeld der Beratungen noch einmal an die Standpunkte des Verbandes zu erinnern: CURAVIVA Schweiz hält die drei vorgesehenen Massnahmen für grundsätzlich sinnvoll. Unter dem Strich

hat der Bundesrat ein ausgewogenes, realitätsnahes und zielführendes Massnahmenpaket geschnürt. Begrüsst wird insbesondere, dass der Entwurf des Bundesrates den heutigen Realitäten der Familien- und Paarstrukturen umfassend Rechnung trägt und gleichzeitig klare Leitplanken setzt.

Anpassung der OKP-Beiträge und der Kompetenzen der Pflege sowie der Mindestanforderungen an die Pflegebedarfserfassung

Am 4. Juli 2019 nahm das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) diverse Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vor. Trotz teils heftiger Kritik verschiedener Kreise (darunter CURAVIVA Schweiz in enger Abstimmung mit weiteren Verbänden der Leistungserbringer) wurde an den vorgesehenen Massnahmen mit kleineren Anpassungen festgehalten:

– Zunächst hält das EDI an einer Erhöhung der OKP-Beiträge an die Pflegeheime um 6,7% fest. CURAVIVA Schweiz begrüsst diesen Entscheid zwar, da Berechnungen ergeben haben, dass die Beiträge mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung zu tief angesetzt wurden. Allerdings muss die Korrektur als Tropfen auf den heissen Stein betrachtet werden, denn noch immer ist die Restfinanzierung nicht in allen Kantonen sauber geregelt, weshalb den Leistungserbringern weiterhin Finanzierungslücken drohen. Die Kantone sind daher aufgefordert, die Entlastung, die sich für sie durch die Erhöhung der OKP-Beiträge ergibt, für die Schliessung dieser Lücken zu nutzen. Des Weiteren hält das EDI auch an einer geplanten Senkung der OKP-Beiträge für die Pflege zu Hause (Spitex) um 3,6% fest. CURAVIVA Schweiz hatte diese Absicht scharf kritisiert.



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Public Affairs
CURAVIVA Schweiz
y.golay@curaviva.ch
www.curaviva.ch/politik
www.twitter.com/curaviva_ch

ISCHE GESCHÄFTE

- Unabhängig von diesen Anpassungen fordert CURAVIVA Schweiz nach wie vor eine regelmässige Überprüfung und – bei Bedarf – Anpassung der OKP-Beiträge: Das EDI hat eine solche im vorliegenden Rahmen nicht vorgesehen.
- Ausserdem hält das EDI an der Idee fest, im Rahmen dieser Änderung (die ausschliesslich auf Verordnungsebene stattfindet) die Kompetenzen des Pflegepersonals bereits jetzt zu erweitern und damit der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) und dem diesbezüglichen indirekten Gegenvorschlag dazu vorzugreifen. In der Konsequenz wird das Pflegepersonal künftig den Pflegebedarf für einen Teil der Leistungen ohne ärztliche Mitwirkung ermitteln. CURAVIVA Schweiz ist der klaren Ansicht, dass diese Anpassungen nicht geeignet sind dafür, die Ziele der genannten Bedürfnisse zu erreichen. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz sind die Anpassungen, die der indirekte Gegenvorschlag vorsieht, weiterhin elementar.
 - Schliesslich werden nun Mindestanforderungen an die Pflegebedarfserfassungsinstrumente definiert. Durch diese Massnahme sollen gleichartige Fälle bei der Bedarfsermittlung unabhängig vom eingesetzten Instrument und schweizweit gleichmässiger vergütet werden. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist eine solche Gleichbehandlung positiv zu werten. Der nationale Branchenverband hat in der Konkretisierung dieser Harmonisierung in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren bereits vorgewirkt.

Nicht vorgesehen ist jedoch eine angemessene Vergütung der Pflegematerialkosten im Rahmen dieser KLV-Änderung, obschon CURAVIVA Schweiz dies gefordert hatte. Entsprechende Arbeiten zu diesem Thema laufen nun in einem anderen Rahmen. Die vom EDI angekündigten Anpassungen der KLV werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Kostendämpfungsprogramm im Gesundheitswesen

Am 21. August 2019 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament erste Massnahmen eines Kostendämpfungsprogramms für das Gesundheitswesen. Dieses entspricht in weiten Teilen den Inhalten der Stellungnahme von CURAVIVA Schweiz vom Dezember 2018:

- So wird nun formell die Einführung eines Experimentierartikels sowie die Einrichtung einer nationalen Tariforganisation im ambulanten Bereich vorgeschlagen, welche CURAVIVA Schweiz grundsätzlich begrüsst hatte.
- Darüber hinaus wurden die Anträge von CURAVIVA Schweiz bezüglich Massnahmen der Tarifpartner zur Steuerung der Kosten zum Teil berücksichtigt.
- Hingegen wurde die von CURAVIVA Schweiz abgelehnte Zustellung einer Rechnungskopie an Versicherte durch den Leistungserbringer – und nicht durch den Versicherer – im System des «Tiers payant» vom Bundesrat übernommen.
- Der Bundesrat hält ausserdem an seiner Absicht fest, ein Beschwerderecht der Krankenversicherer gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen zur Planung der Pflegeinstitutionen einzuführen, was CURAVIVA Schweiz kategorisch abgelehnt hatte.

Der Bundesrat will ein zweites Paket von Kostendämpfungsmaßnahmen im Herbst 2019 oder Anfang 2020 in die Vernehmlassung schicken.

Interkantonale Vereinbarung zur öffentlichen Beschaffung (IVöB)

Dieses Konkordat stellt das Pendant auf interkantonaler Ebene des in der Sommersession 2019 revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) dar. Die Bemühungen verschiedener Verbände (u.a. CURAVIVA Schweiz) unter der Ägide des Verbands Arbeitsintegration Schweiz sind im Rahmen der BöB-Revision erfolgreich gewesen: Integrationsmassnahmen werden künftig weiterhin nicht zwingend ausgeschrieben. Nun wird auch die IVöB revidiert; in diesem Rahmen stellt sich die gleiche Problemstellung – dieses Mal auf kantonaler Ebene. Deswegen hat CURAVIVA Schweiz weitere Anstrengungen unterstützt und hofft auch hier auf ein positives Ergebnis.

CURAVIVA.CH